






DPTV Deutsche
Psychotherapeuten
Vereinigung

Psychotherapie **Aktuell**

11. Jahrgang | Heft 2.2019



-  LunchTalk: Macht Sprache Gewalt?
-  Psychotherapie bei Autismus
-  Arbeiten in der Suchthilfe



„Sie haben noch nie Widerspruch gegen den Quartalsbescheid eingelegt?“

Diese Frage stellte ich erstaunt einer Kollegin, als ich ihr die frohe Botschaft überbringen wollte, dass unser jahrelanges gemeinsames Kämpfen im Bewertungsausschuss erfolgreich war und für die vergangenen Quartale ab dem 1. Quartal 2009 eine Nachvergütung zu erwarten ist. Da kann einiges zusammenkommen. Und damit, liebe Kolleginnen und Kollegen, ein herzliches Willkommen zur neuen Ausgabe der Psychotherapie Aktuell.

Unsere Honorarnachzahlungen sind juristisch jedoch nur dann gegeben, wenn gegen die entsprechenden Bescheide der Quartalsabrechnungen Widerspruch eingelegt wurde. Die Kollegin hatte dies leider versäumt. Da bereits die aktuell erbrachten Leistungen im 1. Quartal 2019 nach dem Beschluss um etwa 10% angehoben wurden, sollten Sie spätestens jetzt die kommenden Honorarbescheide durch Widerspruch für Nachzahlungen offenhalten. Die Widerspruchsförmulierungen erhalten Sie über Ihre Landesgruppe und über den Mitgliederbereich unserer Homepage. Dort haben wir für Mitglieder, die gerne mit Zahlen hantieren, auch einen Nachvergütungsrechner bereitgestellt. Unser Dank geht insbesondere an die Kolleg*innen, die sich in den Gremien der Selbstverwaltung für die Nachvergütung eingesetzt haben! Wichtig bleibt: Unbedingt für jeden Bescheid zur Quartalsabrechnung Widerspruch einlegen! Denn die Berechnung unserer Honorare erfolgt nach unserer Ansicht immer

noch nicht rechtskonform – nur durch die Widersprüche können wir die rechtliche Klärung fortsetzen. Wir engagieren uns weiter für angemessene Honorare. Wir brauchen die Honorare, um unsere Praxen professionell führen zu können.

Ein weiteres bestimmendes Thema ist nach wie vor das Für und Wider des Anschlusses der psychotherapeutischen Praxen an die Telematikinfrastruktur (TI). Viele von Ihnen fragten in den vergangenen Monaten, wie die DPTV dazu stehe. Nun, die Antwort ist nicht unbedingt schnell zu geben:

Aufwand und Kosten für den TI-Anschluss sind immens. Das Dilemma bleibt: Wir befinden uns in einer zunehmend digitalisierten Welt, die wir mitzugestalten haben. Die Digitalisierung bringt hilfreichen Fortschritt, auch zum Teil für das Gesundheitswesen, birgt jedoch auch Gefahren und wirft ethische Fragen auf. Die TI hat zum Ziel, einen komfortableren Informationsaustausch und verbesserten Datenschutz bei der Kommunikation mit anderen Leistungserbringern und mit Patient*innen einzuführen. Das Ziel einer sicheren Übertragung elektronisch vorliegender Gesundheitsdaten teilen wir. Eine technisch bessere Lösung als die TI ist uns im Moment nicht bekannt. Wir machen dabei einen Unterschied zwischen der Einrichtung des Datenübertragungswegs (= der TI) und den weiteren Anwendungen. Die DPTV hat immer abgelehnt, dass der Abgleich der Versicherten-

stammdaten (VSDM) über die TI auf die Schultern der Behandler*innen abgewälzt wird. Es ist Aufgabe der Krankenkassen, ihre Stammdatenpflege mit ihren Versicherten direkt zu regeln. Das hat sich leider trotz jahrelanger Proteste, gemeinsam mit der Ärzteschaft, nicht durchsetzen lassen. Es ist aber wichtig zu wissen, dass darüber KEIN weiterer Zugriff der Krankenkassen auf die Patient*innendaten möglich ist und auch nicht rechtlich zulässig wäre. Elektronisch sicher zu übermittelnde Befunde („e-Arztbrief“), ein elektronisch verfügbarer Medikationsplan und ein elektronisch vorliegender Notfalldatensatz erscheinen uns für Patient*innen, die Ärzteschaft und Psychotherapeut*innen sinnvolle Anwendungen.

Sehr kritisch sehen wir allerdings die geplante Speicherung von Daten in der elektronischen Patientenakte (ePA), die den gesetzlich Versicherten zur freiwilligen Nutzung ab 1. Januar 2021 zur Verfügung gestellt werden soll. Wir beharren dabei intensiv auf der bisherigen gesetzlichen Regelung, dass die ePA ein für Patient*innen uneingeschränkt freiwilliges Angebot bleiben muss. Bei der freiwilligen Nutzung muss dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Patient*innen umfassend und kompromisslos Rechnung getragen werden. Die Schweigepflicht gilt weiterhin. Patient*innen müssen – wie auch jetzt – im Einzelnen selbst entscheiden können, ob sie Daten in die ePA einstellen wollen,

welche Daten sie einstellen wollen, wer auf welche Daten Zugriff bekommt. Einer verpflichtenden Sammlung von Gesundheitsdaten in einer ePA erteilen wir ganz klar eine Absage!

Zu guter Letzt begleiten wir engmaschig die letzten Schritte der Ausbildungsreform, die aller Planung nach noch im Herbst diesen Jahres abgeschlossen werden soll. Auch wenn einige Aspekte gegebenenfalls bis dahin noch ungeklärt bleiben, ist die Reform ein ganz wesentlicher Schritt, um den Berufsstand noch besser aufzustellen. Wir bitten alle Kolleg*innen, die letzten Schritte gemeinsam zu unterstützen.

Nun wünsche ich Ihnen eine gute Lektüre mit vielen Erkenntnissen und eine sonnige, erfolgreiche Zeit.

Mit den besten Grüßen, auch im Namen des gesamten DPTV-Vorstands

Ihre

Sabine Schäfer
Stellvertretende Bundesvorsitzende der DPTV



10



19



26

GESUNDHEITSPOLITIK

- 6 **Kerstin Sude**
Ausbildungsreform. Potenziale und Verbesserungsmöglichkeiten

LunchTalk

- 10 **Simone Hübner**
„Macht Sprache Gewalt?“
- 13 **Thomas Fydrich**
Die Verrohung der Sprache

Fachbeiträge

- 19 **Christine Preißmann**
Psychotherapie bei Autismus-Spektrum-Störungen
- 23 **Jennifer Wagner, Anton-Rupert Laireiter**
Unterbrechung und Abwesenheit in der Psychotherapie

AUS DER PRAXIS

- 26 **Kerstin Sude im Gespräch mit Nanette Toillié**
Arbeiten in der Suchthilfe
- 31 **Christian Stiglmayr**
DBT bei der Borderline-Persönlichkeitsstörung

RECHTS- UND STEUERFRAGEN

- 35 **Achim Bulander**
Die Sprechstundenhilfe als Minijobber*in

VERANSTALTUNGEN

- 38 **Veranstaltungskalender**
August bis September 2019

REZENSIONEN

- 39 **Manual Interkulturelle Psychoedukation für Menschen mit Migrationserfahrung**
Exposition und Konfrontation, Reihe: Standards der Psychotherapie
Praxishandbuch Psychotherapie-Richtlinie und Psychotherapie-Vereinbarung
Handbuch Psychotherapie-Antrag
Kommunikation ist ein riesiger Regenschirm ... der alles umfasst, was unter Menschen vor sich geht
Spielfilme in der Psychotherapie

VERBANDSINTERN

- 44 **Adressen DPtV**
Impressum

ANZEIGEN

- 45 **Kleinanzeigen**



DPTV Deutsche
Psychotherapeuten
Vereinigung

QM-Praxishandbuch

Das Handbuch der professionellen Praxisführung

Auf Basis des QEP® 2010 (QM-System der KBV) und der QM-Richtlinie 2016, aktualisiert um die Psychotherapie-Richtlinie 2017 und das TSVG 2019, finden sich im QM-Praxishandbuch individualisierbare Praxis- und QM-Formulare sowie Informationen und Musterablaufbeschreibungen aller Prozesse in einer psychotherapeutischen Einzelpraxis.

Themen: Patientenversorgung, Patientenrechte und -sicherheit, Fortbildung, Praxisführung, Patientenbefragungen, Notfall- und Fehlermanagement

Das QM-Praxishandbuch ist ein Leitfaden für

- einfaches und effizientes Qualitätsmanagement
- Weiterentwicklung und Reflexion der Praxisführung
- die Anwendung des Berufs- oder Sozialrechts
- die Praxisorganisation bei einer Praxisgründung

**Neu! Aktualisierte
Ausgabe 2019**

Hardcover-Ringordner mit Register und USB-Stick
60 Euro für DPTV-Mitglieder, 120 Euro für Nichtmitglieder,
inklusive Versand, Bestellung über www.dptv.de
oder per Mail an bgst@dptv.de

